

Info-Blatt zur Wirtschaftlichkeitsprüfung

1. Finanzplan für die kommende Saison

Verbindlich nach den Vorgaben des NFV, notwendig wg. Vergleich mit tatsächlichen Zahlen aus dem Vorjahr.

2. Zusagen, Sponsoring, Bürgschaften

Zusagen von Sponsoren müssen schriftlich fixiert und ohne Bedingungen gegeben sein. Überschreiten die Zusagen von externen Personen (Förderkreise, Marketinggesellschaften) und Sponsoren in ihrer Größenordnung ein normales Maß, führt dies dazu, dass die Kommission nach ihrem Ermessen Bürgschaften, schriftliche Zusagen oder andere Sicherheiten verlangen kann.

Bürgschaften für Bankkredite und andere Schulden müssen ohne Bedingungen und Einschränkungen für das zu lizenzierende Spieljahr gegeben und schriftlich fixiert sein.

3. Forderungen, Verbindlichkeiten, Kredite

Die Ansätze in der Planungsrechnung der kommenden Saison sind zu erläutern. Insbesondere sind die einzelnen Gläubiger, Schuldner und Bürgen namentlich und zahlenmäßig aufzugliedern.

Bei Krediten und anderen Verbindlichkeiten sind die dazugehörigen jeweiligen Darlehensverträge vorzulegen. Daraus sollen die Darlehensbedingungen (Laufzeit, Tilgungsplan, Zinsregelungen und andere wichtige Vertragsbestandteile) eindeutig hervor gehen. Zusätzlich soll ein Kapitaldienstspiegel vorgelegt werden.

4. Lagebericht des Vorstandes

Den einzureichenden Unterlagen ist ein Lagebericht des vertretungsberechtigten Vereinsvorstandes beizufügen.

Die eingereichten Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen oder die Einnahme Überschussrechnungen sind hinsichtlich ihrer Richtigkeit und Vollständigkeit vom vertretungsberechtigten Vereinsvorstand zu unterzeichnen.

Weiter sind Durchschriften der Gemeinnützigkeitserklärungen, die dem Finanzamt eingereicht wurden, und die Freistellungsbescheide einzureichen.

5. Bescheinigung

Die Jahresabschlüsse des vorangegangenen Wirtschaftsjahres bzw. die dem NFV eingereichten Unterlagen sind von einem Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Fachanwalt für Steuerrecht mit einer Plausibilitätsbeurteilung zu versehen, die den Verlautbarungen der Bundessteuerberaterkammer entspricht.

6. Prüfungen von Finanzverwaltungen und Sozialkassen

Vorliegende Prüfungsberichte der letzten 3 Jahre sind dem NFV – soweit vorhanden - vorzulegen.